

Ergänzungsleistungen (EL) kurz und bündig:

EL sind elementar für die Existenzsicherung im Alter und kommen zum Einsatz, wenn die Einkünfte aus den Altersrenten nicht ausreichen. Auf EL besteht ein Rechtsanspruch: Es handelt sich nicht um Sozialhilfe und Fürsorgeleistungen.

Rückerstattungen von EL

Dieser Fall tritt erst ein, wenn die EL-beziehende Person verstorben ist.

- Alleinstehende: Wenn Erbe über 40 000 Franken vorhanden ist, müssen EL zurückbezahlt werden.
- Verheiratete: Eine Rückzahlung wird fällig, wenn beide Personen verstorben sind.
- Die Rückerstattungspflicht betrifft ausschliesslich EL-Leistungen, die ab Januar 2021 bezogen wurden.

Mietzinsmaxima

Die Mietzinsmaxima sind in drei Regionen eingeteilt und entsprechend der Haushaltgrösse festgesetzt. Der Zuschlag für eine rollstuhlgängige Wohnung beträgt zusätzliche CHF 6000.- pro Jahr.

Region 1: Grosse Städte

 **1465.-**
 **1735.-**



Region 2: Agglomerationsgebiete

 **1420.-**
 **1685.-**



Region 3: Ländliche Gegenden

 **1295.-**
 **1565.-**



Eintrittsschwelle

Nebst den bestehenden Einnahmen wird für die Berechnung ein allfälliges Vermögen berücksichtigt. Kein Anspruch besteht, bei Vermögen von:

Bei Alleinstehenden:



>100 000 CHF

Bei Verheirateten:



>200 000 CHF

Achtung: Auch das Vermögen wird berücksichtigt, auf das verzichtet oder das bereits verschenkt wurde.

Vermögen und Freibetrag

Der Freibetrag ist die Summe an Geld, die bei der Berechnung des EL-Anspruchs nicht berücksichtigt wird und somit vom anrechenbaren Vermögen abgezogen wird.

- Alleinstehende: 30 000 Franken
- Verheiratete: 50 000 Franken

**PRO
SENECTUTE**
GEMEINSAM STÄRKER

Bei Liegenschaften:

Vom Steuerwert einer Liegenschaft wird ein Freibetrag von 112 500 Franken abgezogen und nur der Rest für die Bestimmung des Vermögensverzehr berücksichtigt.



Berechnen Sie Ihren
EL-Anspruch:



prosenectute.ch/EL

Pro Senectute unterstützt und berät Sie in allen Landesteilen unkompliziert und individuell.